



Handwerkskammer Dresden Berufsbildung/Gesellenprüfungen Am Lagerplatz 8 01099 Dresden	Betrieb
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

(Bitte eingetragene Angaben überprüfen, ggf. korrigieren und fehlende Angaben ergänzen)

Hiermit melde ich mich verbindlich zur Zwischenprüfung im Jahr _____ an:

Ausbildungsberuf: _____

Wahlqualifikationseinheit: _____

Angaben zum Prüfungsbewerber

_____ Vorname	_____ Name	_____ Geburtsdatum	_____ Geschlecht
------------------	---------------	-----------------------	---------------------

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort/ggf. Ortsteil (Betriebssitz)

Mobiltelefon

Telefon dienstlich

E-Mail-Adresse

Lehrbeginn*

Zuletzt besuchte
Berufsschule:

Lehrende*

*(lt. Berufsausbildungsvertrag/Umschulungsvertrag)

Angaben zum Ausbildungsbetrieb

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort/ggf. Ortsteil (Betriebssitz)

Mobiltelefon, Telefon

E-Mail-Adresse

Zulassung **im Regelfall** **Umschüler** **Nachholprüfung**

Der Auszubildende beantragt gemäß § 26 Absatz 4 Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung die Übermittlung des Ergebnisses der Teil 1 Prüfung

Datenschutzerklärung

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten durch die Handwerkskammer Dresden finden Sie unter www.hwk-dresden.de/ds. Für Fragen zum Datenschutz stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Den Inhalt der Rückseite des Anmeldeformulars habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ Ort, Datum Unterschrift Antragsteller zur Kenntnis genommen: Unterschrift Ausbildungsbetrieb
---------------------	-------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

Antrag Zulassung zum Teil 1 der Gesellenprüfung

Zum Teil 1 der Gesellenprüfung sind alle Lehrlinge/Umschüler vorgesehen, die zum Prüfungszeitpunkt 18 Monate Ausbildungszeit bzw. die Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate absolviert haben. Ausnahmen von dieser Regelung sind auf Antrag des Prüflings möglich, wenn der Ausbildungsbeginn vom üblichen Zeitraum wesentlich abweicht.

Nach den Unterlagen der Handwerkskammer hat der aufgeführte Lehrling/Umschüler die Zulassung zu beantragen.

Bei verspätetem Antragseingang ist eine Zulassung und damit Teilnahme an dieser Prüfung nicht mehr möglich.

Die Zulassung ist an die Handwerkskammer Dresden zu senden.

Beachten Sie bitte die in der Anlage gegebenen Hinweise.

Auszug aus der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Dresden und Hinweise zu den Prüfungsgebühren

GUPO/AUPO § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen-/Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Gesellen-/Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.
- (2) Zum ersten Teil der Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
 2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer am ersten Teil der Gesellen-/Abschlussprüfung teilgenommen hat und
 3. wer die Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 erfüllt.
Dies gilt nicht, wenn der Lehrling (Auszubildende) aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.
- (4) Für die Zulassung zur Umschulungsprüfung gelten die Regelungen der Absätze 1, 2 Nr. 1 und 3 sowie 3 Nr. 1 und 2 analog. Umschüler können den ersten Teil der Gesellen-/Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil ablegen, wenn die Dauer der Umschulung eine zeitliche Trennung der beiden Teile nicht ermöglicht oder sonstige wichtige Gründe für eine gemeinsame Ablegung der Teile 1 und 2 vorliegen.

GUPO/AUPO § 13 Entscheidung über Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Handwerkskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung oder eine Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und-ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft/zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

GUPO/AUPO § 16 Besondere Verhältnisse Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse für Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbeeinträchtigte Menschen (§ 42q Absatz 1 HwO). Die Art des Handicaps ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen. Das entsprechende Formular (Nachteilsausgleich) finden Sie auf unserer Internetseite.

Prüfungsgebühren

(Lt. Gebührenverzeichnis und Gebührenordnung der Handwerkskammer Dresden in der jeweils gültigen Fassung.)

Die Gebühr wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung fällig, und den anfallenden Mehrkosten (Sachkosten) für Material, Raum- und Maschinennutzung und Prüfungsaufgaben zusammen. Für die Prüfung der Lehrlinge/Umschüler ist der Ausbildende Gebührenschuldner, andere Prüflinge sind selbst Gebührenschuldner.

Tritt der Prüfling nach Anmeldung bis 10 Werktagen vor dem ersten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurück, so wird für angefallene Verwaltungs- und Vorbereitungsarbeiten des Prüfungsausschusses eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25 % der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben. Tritt der Prüfling nach Anmeldung nicht bis 10 Werktagen vor dem ersten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurück, oder fehlt unentschuldigt zur Prüfung, so wird für angefallene Verwaltungs- und Vorbereitungsarbeiten des Prüfungsausschusses eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 100 % der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben. Das gilt auch für den entstandenen Aufwand nach 4.4.3 Sachkosten. Bei schriftlichem Nachweis einer krankheitsbedingten Nichtteilnahme des Prüflings entfällt die Prüfungsgebühr.